

---

## Studienplan für das Masterstudium im Minor Allgemeine Ökologie an der Universität Bern (Studienplan Master Minor AÖ [SP Ma Mi AÖ 2005])

---

*Das Forum für Allgemeine Ökologie der Universität Bern*

*erlässt,*

gestützt auf Artikel 90 Absatz 2 Buchstabe d des Statuts vom 17. Dezember 1997 der Universität Bern (Universitätsstatut, UniSt) und Artikel 6 Absatz 1 des Reglements über das Studium und die Leistungskontrollen in Allgemeiner Ökologie an der Universität Bern vom 18. Mai 2005 (RSL) den folgenden Studienplan für den Masterstudiengang Allgemeine Ökologie im Minor:

### I. Allgemeines

Aufbau und Gliederung

**Art. 1** <sup>1</sup> Das Masterstudium im Minor Allgemeine Ökologie umfasst 30 ECTS-Punkte.

<sup>2</sup> Es besteht aus dem "Projekt-Studiengang in Allgemeiner Ökologie". Dieser gliedert sich in vier Module (siehe Kapitel II.):

- a* Modul 1: Grundlagen der Allgemeinen Ökologie (9 ECTS-Punkte),
- b* Modul 2: Analyse von Umweltsituationen und Umweltproblemen (5 ECTS-Punkte),
- c* Modul 3: Projektarbeit in Allgemeiner Ökologie (10 ECTS-Punkte),
- d* Modul 4: Vertiefung eines allgemein-ökologischen Themas (6 ECTS-Punkte).

<sup>3</sup> Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. In der Regel werden Modul 1 im 1. Semester, Modul 2 im 1. und 2. Semester, Modul 3 im 2. und 3. Semester und Modul 4 im 2. bis 4. Semester belegt.

Studienziel

**Art. 2** Der Master Minor in Allgemeiner Ökologie vermittelt forschungsorientiert methodische und sachliche Kompetenzen in Allgemeiner Ökologie, die dazu befähigen, Themen der Mensch-Natur-Beziehung interdisziplinär zu bearbeiten und dabei das eigene disziplinäre Wissen und Können fruchtbar zu machen.

Zulassung und Anrechnung	<p><b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Die Studienvoraussetzungen sind in Artikel 5 und 17 RSL geregelt.</p> <p><sup>2</sup> Ob der Master Minor in Allgemeiner Ökologie im Rahmen eines Major-/Minorstudiums der Universität Bern angerechnet wird, entscheidet die für das betreffende Studium zuständige Fakultät oder Organisationseinheit.</p> <p><sup>3</sup> Studierende können, wenn die für sie geltenden Studienpläne dies erlauben (zum Beispiel im Rahmen von Wahlobligatorien, freien Wahlbereichen, "Freien Leistungen"), einzelne Module des Master Minor in Allgemeiner Ökologie anrechenbar belegen, sofern sie die Voraussetzungen für die Zulassung zu diesen Modulen erfüllen.</p> <p><sup>4</sup> Der Master Minor in Allgemeiner Ökologie oder einzelne seiner Module können auch ohne Anrechnung in einem Major-/Minor- oder Monofachstudium belegt werden, wenn die für das betreffende Studium zuständige Fakultät oder Organisationseinheit dies ihren Studierenden gestattet.</p>
Organisation und Information	<p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Die IKAÖ gibt zur Information der Studierenden unter der Verantwortung der Direktorin oder des Direktors der IKAÖ einen Studienführer heraus.</p> <p><sup>2</sup> Im Studienführer wird die Organisation des Studiums konkretisiert. Er enthält Ausführungsbestimmungen zu diesem Studienplan und informiert insbesondere über die Modalitäten der Leistungskontrollen.</p> <p><sup>3</sup> Der Studienführer wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Forums für Allgemeine Ökologie genehmigt.</p>

## II. Module

### Modul 1: Grundlagen der Allgemeinen Ökologie

Modulziel	<p><b>Art. 5</b> Nach Abschluss von Modul 1 wissen die Studierenden, was Allgemeine Ökologie ist, und kennen disziplinäre Grundlagen der Allgemeinen Ökologie aus den Natur-, Geistes- und Sozialwissenschaften. Zudem kennen sie ausgewählte disziplinenunabhängige Begriffe und theoretische Ansätze, die für die Allgemeine Ökologie von zentraler Bedeutung sind.</p>
Aufbau und Umfang	<p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Modul 1 umfasst drei obligatorische Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 9 ECTS-Punkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a Einführung in die Allgemeine Ökologie (3 ECTS-Punkte),</li> <li>b Naturwissenschaftliche Grundlagen der Allgemeinen Ökologie (3 ECTS-Punkte),</li> <li>c Sozial- und geisteswissenschaftliche Grundlagen der Allgemeinen Ökologie (3 ECTS-Punkte).</li> </ul> <p><sup>2</sup> Anhand einer Literaturliste erarbeiten sich die Studierenden selbstständig ergänzendes Wissen.</p>
Leistungskontrolle,	<p><b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Modul 1 wird mit einer schriftlichen Modulprüfung von 3</p>

Abschluss	Stunden abgeschlossen. <sup>2</sup> Die weiteren Modalitäten dieser Prüfung werden von der Direktorin oder dem Direktor der IKAÖ bestimmt. <sup>3</sup> Modul 1 ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens 4.0 beträgt.
-----------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## Modul 2: Analyse von Umweltsituationen und Umweltproblemen

Modulziel	<b>Art. 8</b> Nach Abschluss von Modul 2 sind die Studierenden in der Lage, eine allgemein-ökologische Fragestellung aus der Perspektive ihrer Disziplin zu beleuchten sowie verschiedene Zugänge zur Beziehung zwischen Mensch und Natur in einer Region nachzuvollziehen bzw. ein konkretes Umweltproblem zu analysieren und dazu Wissen aus verschiedenen Disziplinen und aus der Praxis zusammenzuführen. Zudem können sie die Arbeit in einer Gruppe zielführend gestalten.
Voraussetzungen	<b>Art. 9</b> Zu Modul 2 zugelassen ist, wer im selben Semester Modul 1 besucht oder wer dieses bereits mit einer genügenden Note abgeschlossen hat.
Aufbau und Umfang	<b>Art. 10</b> Modul 2 umfasst drei obligatorische Studienelemente im Umfang von insgesamt 5 ECTS-Punkten: <i>a</i> Seminararbeit in Allgemeiner Ökologie (2 ECTS-Punkte), <i>b</i> Transdisziplinäre Zugänge zur Umweltsituation in einer Region (Seminar mit Exkursionen, 1.5 ECTS-Punkte), <i>c</i> Interdisziplinäre Analyse von Umweltproblemen (Seminar, 1.5 ECTS-Punkte).
Leistungskontrollen	<b>Art. 11</b> <sup>1</sup> In Modul 2 werden folgende Leistungskontrollen erbracht: <i>a</i> die Seminararbeit gemäss Artikel 10 Buchstabe a, <i>b</i> ein schriftlicher Leistungsnachweis im Seminar gemäss Artikel 10 Buchstabe b, <i>c</i> ein mündlicher Leistungsnachweis im Seminar gemäss Artikel 10 Buchstabe c.  <sup>2</sup> Die Seminararbeit gemäss Absatz 1 Buchstabe a ist eine schriftliche Einzelarbeit mit einem Umfang von mindestens 25'000 und maximal 38'000 Zeichen (ohne Verzeichnisse, Tabellen, Abbildungen, Anhänge).  <sup>3</sup> Der schriftliche Leistungsnachweis gemäss Absatz 1 Buchstabe b wird einzeln erbracht, der mündliche Leistungsnachweis gemäss Absatz 1 Buchstabe c als Gruppe. Die Modalitäten der beiden Leistungsnachweise werden von den verantwortlichen Dozierenden bestimmt.  <sup>4</sup> Die für die Studienelemente von Modul 2 verantwortlichen Dozierenden können weitere nicht benotete Leistungsnachweise festlegen. Diese müssen erfolgreich erbracht sein, um zu den benoteten Leistungskontrollen der betreffenden Studienelemente bzw. des Moduls zugelassen zu werden.

Abschluss **Art. 12** <sup>1</sup> Die Note von Modul 2 besteht aus dem Mittel der doppelt gewichteten Note der Seminararbeit gemäss Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a und den zwei einfach gewichteten Noten der Leistungsnachweise gemäss Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b und c.

<sup>2</sup> Modul 2 ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens 4.0 beträgt und nicht mehr als eine der drei Noten, aus denen die Modulnote gebildet wird, mit einer ungenügenden Note bewertet worden ist.

### Modul 3: Projektarbeit in Allgemeiner Ökologie

Modulziel **Art. 13** Nach Abschluss von Modul 3 verfügen die Studierenden über die methodischen und sachlichen Kompetenzen für eine erfolgreiche interdisziplinäre Zusammenarbeit. Sie sind in der Lage, eine interdisziplinäre Forschungsarbeit zu Themen und Fragen der Allgemeinen Ökologie zu planen und durchzuführen und sich das dazu nötige Wissen selbstständig zu erarbeiten. Zudem können sie die Arbeits- und Kommunikationsprozesse in einem Team zielführend und effizient gestalten.

Voraussetzungen **Art. 14** Zu Modul 3 zugelassen ist, wer Modul 1 und Modul 2 erfolgreich abgeschlossen hat.

Aufbau und Umfang **Art. 15** Modul 3 umfasst drei obligatorische Studienelemente im Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten:

- a Interdisziplinäre Forschungsarbeit zu allgemein-ökologischen Fragestellungen (8 ECTS-Punkte),
- b Methodische Beratung zur Forschungsarbeit (0.5 ECTS-Punkte),
- c Seminar Inter- und Transdisziplinarität (Seminar, 1.5 ECTS-Punkte).

Leistungskontrollen **Art. 16** <sup>1</sup> In Modul 3 werden folgende Leistungskontrollen erbracht:

- a Projektskizze,
- b Projektarbeit,
- c Projektpräsentation.

<sup>2</sup> Die Projektskizze gemäss Absatz 1 Buchstabe a ist ein nicht benoteter schriftlicher Leistungsnachweis, der als Gruppe erbracht wird. Wird die Projektskizze auch nach einer einmaligen Überarbeitung mit "nicht erfüllt" beurteilt, kann die Forschungsarbeit nicht fortgesetzt werden. Die weiteren Modalitäten werden von der Direktorin oder dem Direktor der IKAÖ bestimmt.

<sup>3</sup> Die Projektarbeit gemäss Absatz 1 Buchstabe b ist eine schriftliche Arbeit, die als Gruppenarbeit vorgelegt wird. Sie besteht aus dem als Gruppe vorgelegten Forschungsbericht und einem schriftlichen Beitrag jedes Gruppenmitglieds zu vorgegebenen Fragen im Zusammenhang mit der Forschungsarbeit:

- a der Forschungsbericht hat einen Umfang von mindestens 125'000 und maximal 150'000 Zeichen (ohne Verzeichnisse, Tabellen, Abbildungen, Anhänge),

b der individuelle Beitrag jedes Gruppenmitglieds hat einen Umfang von mindestens 10'000 und maximal 15'000 Zeichen (ohne Verzeichnisse, Tabellen, Abbildungen, Anhänge).

<sup>4</sup> Die Projektpräsentation gemäss Absatz 1 Buchstabe c ist eine mündliche Gruppenprüfung. Diese dauert mindestens 50 Minuten und, abhängig von der Gruppengrösse, maximal 90 Minuten. Sie umfasst eine Gruppenpräsentation der Ergebnisse der Forschungsarbeit während circa 20 Minuten und die Beantwortung von Fragen zur Forschungsarbeit durch jedes Gruppenmitglied während jeweils circa 10 Minuten.

<sup>5</sup> Die für die Studienelemente von Modul 3 verantwortlichen Dozierenden können weitere nicht benotete Leistungsnachweise festlegen. Diese müssen erfolgreich erbracht sein, um zu den benoteten Leistungskontrollen der betreffenden Studienelemente bzw. des Moduls zugelassen zu werden.

Wiederholung in anderer Form

**Art. 17** <sup>1</sup> Wird die individuelle Beantwortung von Fragen zur Forschungsarbeit gemäss Artikel 16 Absatz 4 mit einer ungenügenden Note bewertet, muss dieser Teil der Leistungskontrolle in anderer Form wiederholt werden, nämlich als mündliche Prüfung von 20 Minuten Dauer.

<sup>2</sup> Die weiteren Modalitäten dieser mündlichen Prüfung werden von der Direktorin oder dem Direktor der IKAÖ bestimmt.

Abschluss

**Art. 18** 1 Die Note von Modul 3 besteht aus dem Mittel der doppelt gewichteten Note der Projektarbeit gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b und der einfach gewichteten Note der Projektpräsentation gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c.

2 Modul 3 ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens 4.0 beträgt.

#### **Modul 4: Vertiefung eines allgemein-ökologischen Themas**

Modulziel

**Art. 19** Nach Abschluss von Modul 4 verfügen die Studierenden über vertiefte Kenntnisse in einem individuell gewählten umweltrelevanten Thema.

Voraussetzung

**Art. 20** Zu Modul 4 zugelassen ist, wer Modul 1 erfolgreich abgeschlossen hat.

Aufbau und Umfang

**Art. 21** <sup>1</sup> Modul 4 umfasst mindestens zwei Lehrveranstaltungen. Der Umfang des Moduls beträgt 6 ECTS-Punkte.

<sup>2</sup> Die Lehrveranstaltungen von Modul 4 stammen aus dem regulären Lehrangebot der Universität Bern und weiterer Universitäten. Ob Studierende der Allgemeinen Ökologie zu den betreffenden Lehrveranstaltungen zugelassen sind, entscheiden die anbietenden Organisationseinheiten respektive die für die Lehrveranstaltungen verantwortlichen Dozierenden.

<sup>3</sup> Die Studierenden stellen sich ihr Studienprogramm selbstständig zusammen. Ausgeschlossen ist der Besuch von Lehrveran-

staltungen aus dem Fach, das die Studierenden im Major oder als Monofach studieren.

<sup>4</sup> Die Direktorin oder der Direktor der IKAÖ stellt Richtlinien für die Zusammenstellung der Studienprogramme auf und genehmigt die individuellen Studienprogramme.

Leistungskontrollen

**Art. 22** <sup>1</sup> In Modul 4 wird in jeder gemäss genehmigtem individuellen Studienprogramm belegten Lehrveranstaltung eine Leistungskontrolle erbracht.

<sup>2</sup> An Modul 4 angerechnet werden nur Lehrveranstaltungen, deren Leistungskontrolle mit einer genügenden Note abgeschlossen worden ist. Jede genügende Note wird mit den der Lehrveranstaltung entsprechenden ECTS-Punkten zu einer gewichteten Note multipliziert.

<sup>3</sup> Die Leistungskontrollen der in Modul 4 besuchten Lehrveranstaltungen werden von den verantwortlichen Dozierenden nach Massgabe der für die betreffenden Lehrveranstaltungen geltenden Bestimmungen festgelegt.

Abschluss

**Art. 23** Die Note von Modul 4 wird berechnet als Quotient aus der Summe aller gewichteten Noten durch die Summe der ECTS-Punkte aller Lehrveranstaltungen, die gemäss genehmigtem individuellen Studienprogramm belegt und mit einer genügenden Note abgeschlossen wurden.

### III. Abschlussmodalitäten

Abschlussnote

**Art. 24** Die Abschlussnote des Master Minor in Allgemeiner Ökologie besteht aus dem Mittel:

- a der doppelt gewichteten Note von Modul 1,
- b der einfach gewichteten Note von Modul 2,
- c der dreifach gewichteten Note von Modul 3,
- d der einfach gewichteten Note von Modul 4.

Minorabschluss

**Art. 25** <sup>1</sup> Der Master Minor in Allgemeiner Ökologie gilt als abgeschlossen, wenn alle dafür nötigen Leistungskontrollen absolviert und die Abschlussnote gemäss Artikel 24 mindestens 4.0 beträgt (Art. 20 Abs. 1 RSL).

### IV. Härtefälle

Ausnahmen von den Regelungen des Studienplans

**Art. 26** <sup>1</sup> In Härtefällen kann die Präsidentin oder der Präsident des Forums für Allgemeine Ökologie auf Gesuch hin Ausnahmen von den Regelungen dieses Studienplanes gewähren.

<sup>2</sup> Solche Entscheidungen werden schriftlich begründet.

### V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Veranstaltungen für Studierende nach RSP 1996

**Art. 27** Die Veranstaltungen gemäss Artikel 45 Absatz 4 RSL werden in einem Anhang zu diesem Studienplan aufgeführt.

Änderungen

**Art. 28** Änderungen des Studienplans unterliegen der Geneh-

migung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind Änderungen des Anhangs, die in der Kompetenz des Forums für Allgemeine Ökologie stehen.

Inkrafttreten

**Art. 29** Dieser Studienplan tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Bern, 14. Juni 2005

Im Namen des Forums für Allgemeine Ökologie

Der Präsident:

*sig. Wolfgang Lienemann*

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 13. September 2005

Der Rektor:

*sig. Urs Würgler*

Hinweis: Die IKAÖ übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Fassung des Studienplans. Für die Rechtsgültigkeit ist ausschliesslich die gedruckte und unterschriebene Fassung massgeblich.